

Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der
Corona-Pandemiemaßnahmen

02.05.2020



Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona- Pandemiemaßnahmen

Mit der schrittweisen Wiedereröffnung der saarländischen Schulen ab Mai 2020 ist neben den Vorbereitungen zur Beschulung einzelner Klassenstufen und Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinschaft das oberste und dringlichste Ziel. Das Schutzziel soll auch die Gruppe der vulnerablen Personen, die zu dem in der Schule anwesenden Personenkreis gehören, berücksichtigen. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit der mit diesen Personen in einem Haushalt lebenden Personen zu beachten.

1. Allgemeines zur Umsetzung

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie es der vorliegende saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt und die mit den Gesundheitsämtern abgestimmt sind, dienen als Muster zur Ergänzung zu den schulischen Hygieneplänen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Notfallbetreuung an den Schulen ist in den schulischen Hygieneplänen zu berücksichtigen.

Dieser Musterhygieneplan zum Infektionsschutz für Schulen beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche Persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich, Wegeführung, Infektionsschutz in den Pausen, beim Sportunterricht und bei Konferenzen und Versammlungen sowie Infektionsschutz im Rahmen der Abschlussprüfungen. Des Weiteren informiert er über den Umgang mit Personen mit

einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Der vorliegende Musterhygieneplan ist mit dem Gesundheitsbereich, insbesondere auch mit den Gesundheitsämtern abgestimmt.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Papierhandtücher in ausreichender Menge, die für die hygienischen Maßnahmen nach den in diesem Plan beschriebenen Vorgaben an den einzelnen Schulen erforderlich sind, bereitzustellen. Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

Als Ansprechpartner*in in der Schule und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen sollte eine Person möglichst aus der Schulleitung benannt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule bzw. Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz an der jeweiligen Schule zu informieren und aufzuklären.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz die Erwachsenen mit gutem Beispiel voran gehen und zugleich dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Schulalltag umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise zu beachten und zwingend weiterhin einzuhalten.

2. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus Sars-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen, müssen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt zunächst telefonisch kontaktieren.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten (grundsätzlich 2 m)
- keine persönliche Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren
- ggf. Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel für den Verwaltungsbereich bzw. Lehrerzimmer
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder

Fahrsstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen

- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten weg-drehen

Es muss die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene gewährleistet sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Papierhandtüchern vorhanden sind.

Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewäschen mit Flüssigseife nicht notwendig. Aus Sicherheitsgründen sollen den Schülerinnen und Schüler keine Desinfektionsmittel unbeaufsichtigt zur Verfügung gestellt werden.

Von einem ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag sollte aus Hygienegründen abgesehen werden, weil die Gefahr der Verbreitung der Erreger durch einen unsachgerechten Gebrauch, wie z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung nicht erreicht wird.

An Förderschulen, an denen es schülerbedingt unausweichlich zu Nähe in Form von Pflege oder notwendigem Körperkontakt kommt, müssen ausreichende Hygieneausstattungen vorgehalten werden. Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Das Tragen einer PSA soll nur in den erforderlichen Situationen erfolgen. Ansonsten soll der vorgegebene Sicherabstand eingehalten werden. Weitergehende Hinweise, die bei der Ergänzung des schuleigenen Hygieneplans berücksichtigt werden können, sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile dargestellt.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Dieser Musterhygieneplan berücksichtigt ausschließlich das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

Es gibt keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) im Klassenraum. Umso wichtiger ist es, auch dort auf die strikte Einhaltung der Abstandregelung von grundsätzlich 2 m zu achten.

Das Tragen von community masks oder Behelfsmasken außerhalb der Klassenräume auf dem Schulgelände ist dagegen verpflichtend. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB auch in den Klassenräumen nicht untersagt werden. Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung für vulnerable Personen werden gesondert getroffen.

Regelungen zur Pflicht, eine MNB im öffentlichen Raum, z. B. beim Schülertransport in Bussen und Bahnen zu tragen, bleiben unberührt.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften und der Sicherheitsabstand von grundsätzlich 2 m zu anderen Personen eingehalten werden. Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der

Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung des Notbehelfs. Den Mundschutz sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei mindestens 60 Grad mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit niemandem geteilt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Hierfür sind geeignete Schutzmasken, Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe griffbereit vorzuhalten.

3. Raumhygiene

Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Lehrerzimmer, Verwaltungsräume, Flure, Mensa

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im gesamten Schulbetrieb ein Abstand von grundsätzlich 2 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassen-, Fach- und Aufenthaltsräumen sowie in Mensen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Damit sind deutlich weniger Schülerinnen

und Schüler pro Raum zugelassen als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassen- und Fachraums sind das etwa 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler. So z. B. können bei einer Raumgröße von etwa 55 m² und einem Abstand von grundsätzlich 2 m etwa 10 bis 12 Personen untergebracht werden. Nicht benötigte Raumausstattung sollte ggf. entfernt werden.

Im Rahmen einer individuellen Lernbegleitung oder bei der Unterrichtung von Kleinstgruppen, z. B. 3 bis 5 Personen, muss ebenfalls auf die Abstandsregelung geachtet werden. Partner- und Gruppenarbeit in einer Tischgruppe sind nicht möglich. Interaktive Methoden, die persönliche Nähe erfordern, sind aus Infektionsschutzgründen zu vermeiden.

Singen oder dialogische Sprechübungen, die Nähe erfordern, sind ein Hochrisiko-Übertragungsweg und dürfen nicht durchgeführt werden. Hier ist davon auszugehen, dass bei intensiverem Sprechen oder beim Singen ein Abstand von grundsätzlich 2 m für den Infektionsschutz nicht ausreichen kann.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde (45 Minuten), ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Finden Abschlussprüfungen in größeren Räumen bzw. Hallen statt, ist auch hier auf eine Herrichtung der Arbeitsplätze mit einem Abstand von grundsätzlich 2 m zu achten. Insbesondere wegen der großen Anzahl von Personen ist auf eine geordnete Zuführung der Prüflinge in den Prüfungsraum unter Einhaltung der Abstandsregelung organisatorisch zu gewährleisten.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, in Aufenthaltsräumen, der

Teeküche und den Verwaltungsräumen und ggf. im Pausenverkauf.

Auch hier sollte auf geeignete Hygienemaßnahmen, wie Waschgelegenheiten und Raumlüftung geachtet werden. Ggf. können im Lehrer- bzw. Verwaltungsbereich Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Reinigung der Schule

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist Grundlage des vom Schulträger zu erstellenden Reinigungsplans für die Schule. Darüber hinaus hat das Robert Koch-Institut entsprechende Empfehlungen herausgegeben:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdessinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische

Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

Den Schulen werden zur Reinigung von z. B. Telefonen und weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen oder Tablets, geeignete Reinigungsmaterialien zur Verfügung stehen.

In den Waschräumen muss darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, vermieden werden (Unfallgefahr). Gegebenenfalls muss häufiger gewischt werden.

4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, regelmäßig aufgefüllt und entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher vorgehalten werden.

Zugangsregelungen zu den Toiletten müssen erstellt werden. Während den Pausen sollten genügend Lehrkräfte für Toilettenaufsichten im

Zugangsbereich zur Verfügung stehen. Bei all diesen Maßnahmen müssen die Abstandregelung eingehalten und Ansammlungen von Personen vermieden werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Gegebenenfalls sind Wickelauflagen unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

5. Infektionsschutz beim Sportunterricht

Sportunterricht mit fachpraktischen Übungen ist aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht umsetzbar und darf nicht stattfinden. Hier ist davon auszugehen, dass bei heftiger Atmung ein Abstand von grundsätzlich 2 m für den Infektionsschutz nicht ausreicht. Auch während den Pausen sind Gruppenspiele, die den gebotenen Abstand nicht einhalten können, ebenfalls zu untersagen.

6. Infektionsschutz vor und nach dem Unterricht bzw. in den Pausen, auf dem Schulgelände sowie Wegeführung; Regelungen zur Verpflegung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Abstandsregelungen von grundsätzlich 2 m nicht nur während des Unterrichts, sondern im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände eingehalten und Personenansammlungen vermieden werden. Eine Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichts- und

Prüfungsräume, Pausenbereiche und in den Verwaltungstrakt zu erreichen.

Insbesondere die Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Prüflinge, die gehäuft in einem kurzen Zeitfenster kurz vor und nach Unterrichts- und Prüfungsbeginn kommen und gehen, ist zu regeln. Gegebenenfalls muss über zeitversetzte Anfangszeiten für den Unterricht einzelner Klassen und Kurse nachgedacht werden. Dies würde ggf. auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler bei dem Schülerverkehr verringern.

Es sollte zudem dringend darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende genügend Aufsichten auf dem Schulgelände, im Eingangsbereich und in den Fluren die Abstandregelungen kontrollieren. Gebäudeteile, die nicht genutzt werden, sollten durch Bänder abgegrenzt werden.

Sofern sich unmittelbaren Umkreis der Schule Wartepplätze für den Schülerverkehr befindet, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstandsregeln auch dort eingehalten werden.

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Aufgrund der Tragepflicht von MNS in der Pause ist das Essen und Trinken im Klassenraum zu empfehlen bevor die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof gehen. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden.

Eine Durchmischung von Klassen, Kursen bzw. festen Schülergruppen sollte unbedingt während den Pausen vermieden werden. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Mit der neuen Rechtsverordnung vom 02.05.2020 werden die Spiel-

plätze ab dem 04.05.2020 unter Auflagen der Kommunen wieder geöffnet. Daher können die Spielflächen und Spielgeräte auf dem Schulgelände bei Beachtung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere der Abstandsregel, und unter einer präsenten Aufsicht genutzt werden.

Der Betrieb einer Mensa, eines Bistro oder einer ähnlichen Einrichtung mit Sitzgelegenheiten zum Verweilen ist nicht erlaubt. Ein Pausenverkauf kann angeboten werden. Die Einhaltung der geltenden Hygienestandards sowie der Infektionsschutz (Abstandsregeln bzw. Schutzmaßnahmen wie Kontaktsperre und/oder MNB) sind seitens des Betreibers zu gewährleisten. Durch Regelungen zum Herantreten und Verlassen des Verkaufsbereichs sowie eine entsprechende Beaufsichtigung muss seitens der Schule dafür gesorgt werden, dass Abstandsregeln von den Schülerinnen und Schülern auch beim Pausenverkauf eingehalten werden.

7. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eltern- und Schülerversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes insbesondere auf die Abstandhaltung von grundsätzlich 2 m zu achten. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen.

8. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Person/Risikoperson) oder mit vulnerablen Personen im gleichen Haushalt

Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich zum Dienst verpflichtet. Bei

Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen ist auf Wunsch der Lehrkraft unter den im Folgenden dargestellten Umständen auf eine Präsenzpflcht in der Schule zu verzichten.

Bei Lehrkräften, die selbst als vulnerabel gelten, ist in folgenden Fällen von einer Präsenzpflcht abzusehen:

- a) Schwerbehinderte ab 50 % (unabhängig vom Alter)
- b) Schwangere
- c) Personen die 60 Jahre oder älter sind mit Grunderkrankungen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zeigen.

Dazu gehören insbesondere

- Herzkreislauferkrankung, wie z. B. Bluthochdruck, koronare Herzerkrankung, Herzinfarkt in der Vorgeschichte
- Diabetes mellitus (schlecht eingestellt)
- Chronische Erkrankungen des Atmungssystems, wie z. B. Asthma (schlecht eingestellt), chronische Bronchitis, COPD
- Chronische Erkrankungen der Leber, wie z.B. Hepatitis oder Zirrhose
- Erkrankungen der Niere, die z.B. zu eingeschränkter Funktion oder Dialysepflicht führen
- Krebserkrankungen

Auch das Vorhandensein eines geschwächten oder unterdrückten Immunsystems kann das Risiko erhöhen. Dazu gehören insbesondere

- Primäre Immundefizienz
- durch bestimmte Erkrankungen, wie z. B. Multiple Sklerose,

rheumatische Erkrankungen

- durch Einnahme von Medikamenten, die zu einer eingeschränkten Funktion des Immunsystems führen, z. B. Cortison

d) Personen mit einer entsprechenden Grunderkrankung, die noch nicht 60 Jahre alt sind, werden nach Bestätigung durch eine entsprechende ärztliche Empfehlung von der Präsenzpflicht befreit.

Von einer Präsenzpflicht ist auf Wunsch ebenfalls abzusehen bei Lehrkräften, die mit einer Risikoperson im gleichen Haushalt leben, sofern die Vulnerabilität der Risikoperson mit einer entsprechenden ärztlichen Empfehlung belegt wird.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen ist auf eine Präsenzpflicht beim Unterricht in der Schule zu verzichten. Hierfür legt der Schüler bzw. die Schülerin der Schulleitung eine entsprechende ärztliche Empfehlung vor. Die von der Präsenzpflicht befreiten Schülerinnen und Schüler werden in die häusliche Unterrichtung einbezogen.

Das Ablegen einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung in der Schule ist für vulnerable Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen jedoch möglich (siehe Punkt 10).

9. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

10. Durchführung von schulischen Abschlussprüfungen

Die sichere Durchführung von Prüfungen hat Priorität vor der Durchführung regulären Unterrichts. Sofern die räumlichen Verhältnisse beides nicht zulassen, sind für die Zeit, in der sich die Schülerinnen und Schüler für die Prüfungen im Gebäude aufhalten, auf die Durchführung von Unterricht zu verzichten.

Der Infektionsschutz und die Einhaltung der Hygieneregungen haben für alle Beteiligten Vorrang, die Prüfungsabläufe sind entsprechend anzupassen.

Schülerinnen und Schüler, die unter Quarantäne stehen oder mit akuten respiratorischen Symptomen, dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen und nehmen Nachholtermine wahr. Atteste müssen nicht sofort vorgelegt werden. Sollten während einer Prüfung akute respiratorische Symptome auftreten, wird die betroffene Person zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden die Prüfung in einem Einzelraum zu Ende bringen können.

Bei der Durchführung von Prüfungen ist besonders darauf zu achten, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden. Die Abstandregelung ist auch hier unbedingt einzuhalten. Die Prüfungsgruppen können dazu entweder auf mehrere Räume aufgeteilt werden oder es müssen größere Räume (z. B. Aula, Sporthalle) genutzt werden. Im Prüfungsbereich dürfen sich nur unmittelbar am Prüfgeschehen beteiligte Personen aufhalten. Sofort nach der Prüfung müssen die Prüflinge das Gelände verlassen. Die Prüfaufsicht stellt sicher, dass Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern beim Betreten und beim Verlassen des Schulgebäudes vermieden werden.

Die Prüfungsräume sollen gemäß den Hygieneregungen und der Vorgaben zum Infektionsschutz hergerichtet werden. Die

Prüfungsaufgaben sollen vor Erscheinen der Schülerinnen und Schüler auf den Plätzen ausgelegt werden.

Während der Prüfungsdurchführung sind die Räume regelmäßig zu lüften. Die Türen der Räume sollten offengehalten werden, damit die Benutzung von Türklinken vermieden werden kann. Für die Toilettenbenutzung sind Laufwege durch die Schule auszuweisen, die Begegnungen auch im Wartebereich verhindern.

Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für schwere COVID-19 Krankheitsverläufe, die zur vulnerablen Personengruppe gehören, können an schriftlichen und mündlichen Einzelprüfungen bei angepassten Schutzmaßnahmen teilnehmen. Für sie sollten Räume vorgehalten werden, die es ermöglichen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler keinen langen Weg durch das Gebäude haben und möglichst niemanden begegnen. Die vulnerablen Personen sollen durch einen möglichst großen Abstand zu den Prüferinnen und Prüfern, ggf. mit einer Kontaktsperre über eine Plexiglasscheibe, gewährleistet werden. Gegebenenfalls sollten die Prüferinnen und Prüfer eine Mund-Nasen-Bedeckung als Fremdschutz tragen. Weitere Personen als Prüfer*innen bzw. Aufsicht und zu prüfender Schüler bzw. zu prüfende Schülerin dürfen nicht im Raum anwesend sein.

11. Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung

Bei Fragen zur Umsetzung des Hygieneplans in der Schule steht den Schulen das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung. Bei Bedarf können auch die Unfallkasse Saarland (UKS) sowie auch die für die Schule zuständigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Ansprechpartner*innen beim B A D angesprochen werden.

Notizen

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

0681-501-00

www.corona.saarland.de

www.saarland.de

 /saarland.de

 @saarland.de

